



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2218/15-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 23.02.2015 im öffentlichen Teil:

die Zweite Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung.

Luckenwalde, 2. März 2015

Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages

Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen.

Artikel I

Die Taxentarifordnung vom 18. Juni 2012, zuletzt geändert am 10.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort (Leerfahrten) im Auftrage des Fahrgastes, die über die Betriebssitzgemeinde hinausgehen. Das Entgelt für Anfahrten wird ab dem Ortsausgangsschild der Gemeinde, ohne ihre Ortsteile, erhoben.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	3,30
T 1	Anfahrten als Leerfahrt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer	0,80
T 2	Rundfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,00
T 3	Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,10
T 4	Zielfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,80
T 5	Zielfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,90
Wartezeit	pro Minute	0,40
Zuschläge	Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast – pro Person	1,50
	Hund oder Kleintier	0,50
	bargeldlose Zahlung	1,00
	unentgeltlich sind zu befördern - Gepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen	

”

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.